

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlag: Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 88.

Donnerstag, den 24. Juli.

1902.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bestimmung des § 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1897 über die Vollziehungsverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (Ref.-S. S. 1528) verordnen wir wie folgt:

Schulpflichtige Kinder dürfen in öffentlichen Wirtschaftslokalitäten zum Aufsetzen der Regel oder zu sonstiger Behebung der Gähle nur nach vorgängiger Erlaubnis der Ortschulbehörde und nur unter Einhaltung der Schranken der erteilten Erlaubnis verwendet werden.

Näher diesem Falle darf schulpflichtigen, nicht von den Eltern, Vormündern oder Personen, welche als deren Vertreter betrachtet werden können, begleiteten Kindern der Aufenthalt in öffentlichen Wirtschaftslokalitäten nicht gestattet werden.

Gefährliche Getränke dürfen schulpflichtigen Kindern, welche nicht von den Eltern oder Vertretern derselben begleitet sind, in öffentlichen Wirtschaftslokalitäten nicht verabreicht werden.

Zusammenfassend verfallen in Geldstrafe bis zu dreißig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Sanktionen.

Wiesbaden, den 13. Januar 1899.

Königliche Regierung, ges.: von Durub.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 6. Juni 1902.

Der Polizeipräsident.

A. Prinz von Ratibor.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der königlichen Gewerbe-Inspektion zu geben, finden für die königliche Gewerbe-Inspektion zu Wiesbaden besondere **Sprechstunden** am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, Vormittags von 11^{1/2} bis Mittags 1^{1/2} Uhr und am Sonntag den 2. und 4. Woche jeden Monats Nachmittags von 5^{1/2} bis 7^{1/2} Uhr in deren Geschäftsfotel, Dohrmerstraße 5, hier statt.

Der Polizeipräsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen pp. freigehaltenen Mineralwässer, wie Selters-, Soda-Wasser u. A. m., an die Abnehmer oft eiskalt verabfolgt werden und daß der Genuß so kalten Wassers, der schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich zieht, in der gegenwärtigen Jahreszeit die Reizung zu derartigen Erkrankungen befördert.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten werden die Verkäufer von Mineralwässern im Aufschnitt angewiesen, das Getränk fernerhin nicht kälter als in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrad von 10 Grad Celsius abzugeben.

Im Hinblick hierauf nehme ich Gelegenheit, das Publikum vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere aber solcher Mineralwässer zu warnen.

Wiesbaden, den 1. Juli 1902.

Der Polizeipräsident. In Vertr.: Falck.

Bekanntmachung.

An Stelle der bisherigen Bestimmungen über die Abgabe von Gas zum Privatgebrauch treten von jetzt ab die nachstehenden durch Magistrats-Beschluß vom 26. März d. J. genehmigten neuverordneten Bestimmungen in Kraft, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Wiesbaden, den 1. Mai 1902.

Die Verwaltung der Wasser-, Gas- u. Elektr.-Werte.

Bestimmungen über die Abgabe von Gas zum Privatgebrauch.

(Genehmigt durch Magistrats-Beschluß vom 26. März 1902).

§ 1. Allgemeines.

Das Gaswerk der Stadt Wiesbaden verabfolgt Gas sowohl zur Beleuchtung, als auch zum Heizen und Kochen, oder zum Maschinenbetrieb unter der Bedingung, daß die nachstehenden Bestimmungen nach erfolgter Anmeldung zum Gasbezug ohne Weiteres in Kraft treten.

§ 2. Anmeldung zum Gasbezug.

Wird für einen der angegebenen Zwecke der Bezug von Gas gewünscht, so ist ein dementsprechendes Gesuch bei der Verwaltung des Gaswerks einzureichen, unter Benutzung des hierfür von letzterer unentgeltlich zu verabsolgendes Formulars. Wenn der Gesuchsteller nicht Besitzer des Hauses ist, für welches die Anlage einer Gasleitung gewünscht wird, so ist die Zustimmung des betreffenden Hauseigentümers nachzuweisen.

Dem Gesuche ist eine Zeichnung im Maßstabe von mindestens 1:250 beizufügen, aus welcher die Situation, der Kellergrundriß, sowie die Lage der vorhandenen oder projectierten Entwässerungsanlagen ersichtlich werden kann und ferner, an welcher Stelle die gewünschte Leitung eingeführt werden soll. Die letztere ist im Allgemeinen mindestens 2 Meter von den Kanälen und etwaigen anderen Leitungen entfernt zu projectieren und entscheidet lediglich die Verwaltung des Gaswerks, ob die Leitung in der gewünschten Weise ausgeführt

werden kann, oder ob eine Verschiebung erforderlich ist.

Die Herstellung größerer Einführungen zu gewerblichen Zwecken u. s. w. kann abgelehnt oder an besondere Bedingungen geknüpft werden.

Wenn der gewünschte Anschluß an eine bestehende städtische Leitung nicht direct erfolgen kann, hierzu vielmehr die Bezug einer neuen Straßenleitung oder die Verlängerung einer bestehenden Leitung erforderlich ist, so wird in jedem einzelnen Falle die Entscheidung darüber vorbehalten, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß erfolgen und Gas abgegeben werden kann.

§ 3. Herstellung der Gasleitungen.

a. Durch das Gaswerk herzustellen.

Die bei Herstellung von Gasleitungen erforderlichen Rohrleitungen und zwar von dem städtischen Hauptrohr bis zu den Gasmessern, die Aufstellung der letzteren, sowie die Einrichtung zu solchen Flammen, welche ohne Gasmesser benutzt werden sollen, müssen ausnahmslos durch Beauftragte des Gaswerks ausgeführt werden.

Sind derartige Einrichtungen dennoch ganz oder theilweise von anderer Seite ausgeführt, so ist die Verwaltung des Gaswerks berechtigt, die Abgabe von Gas so lange zu verweigern, bis die betr. Theile wieder entfernt und durch solche ersetzt sind, welche durch Beauftragte des Gaswerks ausgeführt worden sind.

In gleicher Weise dürfen Veränderungen oder Aufstellungen an den vorgezeichneten Einrichtungen nur durch Beauftragte des Gaswerks ausgeführt werden. Das Gleiche bezieht sich auf die Brenner zu Flammen, deren Gasverbrauch nicht durch Messer kontrollirt wird.

Die Öffnung einer außer Betrieb gesetzten (abgemeldeten) Leitung, auch wenn in derselben ein Gasmesser noch einmündet sein sollte, darf nur durch Arbeiter des Gaswerks erfolgen. Unter keinen Umständen dürfen Einrichtungen getroffen werden, welche einen mißbräuchlichen Gasbezug ermöglichen; findet dies dennoch statt, so erfolgt entsprechender Antrag auf gerichtliche Bestrafung. In einem solchen Falle ist die Verwaltung des Gaswerks außerdem befugt, die betr. Einrichtungen zu entfernen und die fernere Abgabe von Gas an den Abnehmer zu verweigern.

b. Durch Private herzustellen.

Alle übrigen im Privatbereich gezeigten und zur Fortleitung und zweckmäßigen Benutzung des bereits gemessenen Gases dienenden Leitungen und Einrichtungen können nach Maßgabe der hierüber jeweils bestehenden Vorschriften von sachkundigen und als zuverlässig bekannten Installateuren ausgeführt werden, dürfen aber erst dann in Benutzung genommen werden, nachdem deren sachgemäße Anlage, die ausreichende Weite des Rohrdurchmessers und die Dichtigkeit aller Theile der Gasanlage seitens der Gaswerksverwaltung festgestellt worden sind. Die Verwaltung des Gaswerks behält sich das Recht vor, je nach Sachlage eine Kontrolle der ausgeführten Arbeiten eintreten zu lassen und die Abgabe von Gas von dem Resultat der Untersuchung abhängig zu machen, allein sie übernimmt mit dieser etwaigen Kontrolle dem Gasabnehmer gegenüber keinerlei Verantwortlichkeit für die Güte und Brauchbarkeit der hergestellten Arbeit und auch keine Ersatzpflicht für etwa eintretenden Schaden wegen Mangelhaftigkeit derselben.

Die durch eine solche Prüfung entstehenden Selbstkosten hat der Gasabnehmer zu tragen. An Privatleitungen dürfen bei Vermeldung sofortiger Gasabnahme und Antragstellung auf gerichtliche Bestrafung keine Einrichtungen angebracht oder Handlungen vorgenommen werden, durch welche ein nachtheiliger Einfluß auf die benachbarten Leitungen ausgeübt werden kann.

§ 4. Einrichtungs- u. Unterhaltungskosten.

Das Aufleitungsrohr vom Hauptrohr bis zur Grenze des Privatgrundstücks wird auf Kosten des Gaswerks gelegt und unterhalten und verbleibt Eigentum des letzteren; ebenso verhält es sich mit dem Gasmesser, für welches nur die Kosten der Aufstellung, sowie eine entsprechende Miete zu vergüten sind.

Der übrige Theil der Leitung von der Grenze des Grundstücks bis zu dem Aufstellungsort des Gasmessers wird auf Kosten des Bestellers hergestellt und unterhalten, wobei über die Nothwendigkeit und den Umfang der vorzunehmenden Reparaturen lediglich die Verwaltung des Gaswerks entscheidet. Die Kosten für die Aufstellung des Gasmessers, die Herstellung der Verbindungen und die Lieferung des Hauptbrenners hat der betr. Gasabnehmer zu tragen.

In den Fällen jedoch, in welchen in ein und dasselbe Gebäude außer der einen noch eine weitere Leitung einmündet werden soll, oder von der Grundstückler nicht Eigentümer des betr. Hauses ist, hat der Besteller die Gesamtkosten der Leitung vom Hauptrohr ab und deren Unterhaltung zu tragen.

Die Größenverhältnisse dieser Einrichtungen werden nach Maßgabe der in dem Anmeldebefugnis gemachten Mittheilungen über die Ausdehnung der Anlage von der Verwaltung des Gaswerks festgestellt.

Die hiernach zu erhebenden, von der Verwaltung des Gaswerks festzusetzenden Beträge werden nach Feststellung der betreffenden Einrichtungen bei Beträgen über 30 Mk. dem Besteller in Rechnung gestellt und sind alsbald, spätestens aber bei Vorweisung der bezüglichen Quittungen zu bezahlen, undschadet etwa zu erhebender Reclamationen. Beträge unter 30 Mk. sind bei Vorlegung der quittirten Rechnung fällig.

Der Verwaltung steht das Recht zu, für die richtige Zahlung der von dem Gaswerk auszuführenden Arbeiten und Lieferungen bei der Anmeldung zum Gasbezug eine Caution in der ungefähren Höhe der Anlagekosten zu verlangen.

Bis zur vollständigen Zahlung aller Kosten verbleibt die Leitung Eigentum des Gaswerks und ist die Einrichtung bis dahin nur als leihweise überlassen zu betrachten.

Ergibt sich später aus Anlaß eines wesentlich erhöhten Gasverbrauchs die Nothwendigkeit, einen größeren Gasmesser aufzustellen oder das Aufleitungsrohr durch ein weiteres zu ersetzen, so erfolgen diese Arbeiten auf Kosten des Gaswerks.

§ 5. Controlle der Gasleitungen.

Es steht der Verwaltung das Recht zu, die Gasmesser und Rohrleitungen, sowie die Räume, welche mit Gasleitungen versehen sind, von Zeit zu Zeit nachzusehen, die sog. nassem Gasmesser mit Wasser aufzufüllen, sowie den Verbrauch an Gas, so oft das erforderlich, kontrolliren zu lassen. Der Gasabnehmer ist verpflichtet, den Beamten und Arbeitern des Gaswerks beifalls Vornahme von Betriebsarbeiten jedweder Art den Zutritt zu den Gasmessern, sowie zu allen Räumen, in welchen sich Gasleitungen befinden, zu gestatten.

Die Gasabnehmer haben dafür zu sorgen, daß die Messer, wie auch die Hauptabnahme stets leicht zugänglich bleiben. Werden bestehende Hindernisse auf Verlangen der Gaswerksverwaltung nicht alsbald beseitigt, so ist letztere ohne Weiteres berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Gasabnehmers ausführen zu lassen.

§ 6. Lieferung des Gases.

a. Allgemeines.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen steht das erforderliche Gas zu jeder Tages- und Nachtzeit den Gasabnehmern zur Verfügung. Sollte das Gaswerk jedoch durch Betriebsstörungen, Betriebsunfälle, Feuergefahr, Arbeitsmangel, Naturereignisse, Krieg, überhaupt durch Ursachen, deren Verhinderung nicht in seiner Macht steht, in der Gasbereitstellung oder Fortleitung des Gases an den Abnehmern behindert sein, so hört die Gaslieferung so lange auf, bis die Störungen beseitigt worden sind, ohne daß der Gasabnehmer irgendwelche Entschädigung beanspruchen kann.

b. Gemeinshafliche Einrichtungen.

Sobald die Gasleitungen des Gasabnehmers mit den Hauptrohren des Gaswerks nicht in direkter Verbindung steht, sondern mit einer oder mehreren Leitungen nur ein gemeinsames Aufleitungsrohr besitzt, oder erst durch einen von einem anderen Abnehmer benutzten Hauptgasmesser angeschlossen wird, also nur einen Theil der Gesamteinrichtungen bildet, so kann der betreffende Gasabnehmer seinen Anspruch gegen das Gaswerk geltend machen, wenn aus irgend einer Veranlassung die Zuführung des Gases zu dem gemeinsamen Aufleitungsrohr oder zu dem Hauptgasmesser verstopft werden muß.

§ 7. Ermittlung der Größe des Gasverbrauchs.

a. Durch Gasmesser.

Die Menge des abgegebenen Gases wird durch Gasmesser ermittelt, welche dem Gaswerk eigentümlich gehören. Das letztere trägt die Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Messer, wogegen die Gasabnehmer als Vergütung für die Unterhaltung und Entschädigung für die Abnutzung der Messer monatlich die nachstehenden Beträge zu zahlen haben und zwar:

Mt. 0.80 für einen R.-L. Messer		
0.85	5	"
0.90	10	"
1.00	20	"
1.15	30	"
1.30	40	"
1.50	50	"
1.80	100	"
2.50	150	"

Für die vorstehende Herstellung des Raumes, in welchem der Gasmesser aufgestellt wird, sowie Abrechnung der etwa erforderlichen Schutzvorrichtungen gegen Beschädigungen und Frost hat der betr. Gasabnehmer in ausreichendem Maße zu sorgen. Letzterer hat auch die Kosten zu tragen für alle Beschädigungen, welche an den Messern in Folge der Unachtsamkeit der nachstehenden Vorschriften entstehen.

Das Ein- und Ausstellen, insbesondere aber auch das Verichten von Gasmessern darf nur durch Bedienstete des Gaswerks, keinesfalls durch einen Privat-Installateur, erfolgen.

Bei Zuwiderhandlungen erfolgt gerichtliche Klage.

b. Durch Schätzung.

Wenn einzelne Flammen nur unter Anwendung außergewöhnlicher Kosten und Umstände von einem binter dem Messer liegenden Theil der Rohrleitung abgeleitet werden können, wie z. B. an Thorpfleuren zu Landbauanlagen, so können solche Flammen von der Verwaltung des Gaswerks auch von dem Messer abgemeldet werden. In solchen Ausnahmefällen wird die Größe des Gasverbrauchs nach der Stundenzahl und Größe des Brenners resp. Regulators ermittelt. Solche Flammen werden lediglich durch die städtischen Paternenänderer zu den Arbeiten angeschlossen und alsbald, zu welchen das Ein- und Ausstellen der in der Nähe befindlichen öffentlichen Paternen erfolgt.

c. Schadhafte Gasmesser.

Wird ein Gasmesser schadhast oder zeigt derselbe die verbrauchs Gasmenge nicht mehr mit Sicherheit an, so erfolgt nach Ausmeldung dieses Messers alsbaldige Einschätzung des fraglichen

Verbrauchs nach Feststellung und Abganga der maßgebenden Verhältnisse. Die Höhe dieser Zahlungsanforderung wird endgültig von der Verwaltung des Gaswerks festgesetzt.

Anträge auf Auswechslung eines Gasmessers mit der Behauptung, daß derselbe zu viel angezeigt wird, nur dann stattzugeben, wenn der Antragsteller sich verpflichtet, die entstandenen Kosten für den Fall zu zahlen, daß der Messer nicht mehr als 4 pCt. von der Richtigkeit abweicht.

§ 8. Preis des Gases.

Der Preis des Gases zu allen Verbrauchszwecken beträgt für die Verbrauchsmonate April bis einschl. September 12 Pf. pro Cbm. und für die Verbrauchsmonate Oktober bis einschl. März 16 Pf. pro Cbm., wobei der Mindestverbrauch für jeden Messer und jeden einzelnen Monat auf 6 Cbm. festgesetzt ist.

§ 9. Vermeidung von Druckschwankungen.

Bei Benutzung des Gases durch Gestellmaschinen muß die Leitung zwischen dem Messer und der Maschine mit einer Vorrichtung zur Verhinderung der Druckschwankungen versehen sein, welche so ausreichend wirkt, daß bei der Vornahme einer Unterbrechung für keine Gangart der Maschine an einem der bluter dem Gasmesser und vor der Regulatorvorrichtung auszubringenden Wasser- manometer oder Drahtdrahter sich Druckschwankungen bemerklich machen. Die Rohrverbindung an dem Manometer oder der nach Abnahme des Manometers in dem Verlauf des Rohres eingeschraubte Stempel, wird durch einen Bediensteten des Gaswerks plombirt.

Die Verwaltung des Gaswerks behält sich das Recht vor, die Zuführung des Gases zur Gaskraftmaschine zu verstopfen oder die bereits eingerichtete Zuführung zu unterbrechen, falls die zur Aufhebung der Druckschwankungen getroffene Einrichtung sich später als ungenügend erweist.

§ 10. Zahlung der Rechnungen.

Monatlich wird von den Bediensteten des Gaswerks der Gasmesserstand aufgenommen, der Verbrauch ermittelt und darüber zugleich des Betrages für Unterhaltung und Abnutzung des Gasmessers dem Gasabnehmer eine mit dem Stempel des Gaswerks versehene Quittung über die zu zahlenden Beträge vorgelegt, welche sofort bei Vorweisung ohne Rücksicht auf eine etwa zu erhebende Reclamation einzulösen ist.

Eine etwaige Reclamation ist entweder mündlich oder schriftlich unter einsehender Beglaubigung bei der Verwaltung des Gaswerks einzureichen.

Werden die fälligen Beträge ohne Erfolg in Anforderung gebracht, so hat die Verwaltung des Gaswerks, unbeschadet der ebent. Zwangsbeitreibung der Rückstände im Verwaltungswege das Recht ohne jede Aufzinsung die Leitung abzusperren, den Messer zu entfernen und nicht eher wieder zu öffnen, bis die rückständigen Beträge und die mit der Uthstellung und Wiederreinstellung der Leitung und des Messers verbundenen Kosten vorweg gedeckt worden sind.

Die Verwaltung des Gaswerks hat, abgesehen von dem Fall des § 4, Abs. 6, zu jeder Zeit das Recht, für ihre Leistungen in Bezug auf Gaszuführung pp. eine von ihr nach Höhe und Art zu bestimmende Kaution zu verlangen und vor ordnungsmäßiger Bestellung dieser Kaution jede weitere Leistung zu verweigern.

Die Rückgabe der Kaution hat erst nach Deckung aller Forderungen des Gaswerks für Gasbezug und Messervergütung zu erfolgen. Auch kann sich die Verwaltung des Gaswerks aus der Kaution für ihre jeweiligen Ansprüche befreien, ohne daß es eines gerichtlichen Verfahrens oder einer vorgängigen Benachrichtigung des Kautionsestellers bedarf.

§ 11. Befreiung der Privatleitungen.

Wird eine Privatabzweigung länger als zwei Jahre hindurch nicht benutzt, so kann dieselbe, soweit sie im öffentlichen Eigentum liegt, durch die Verwaltung des Gaswerks ganz oder theilweise entfernt werden. Eine spätere Wiederanmeldung zum Gasbezug wird nur dann berücksichtigt, wenn gleichzeitig die mit der Wiederherstellung der Anlage verbundenen Kosten bezahlt werden.

§ 12. Kündigung des Gasbezuges.

a. Durch Abmeldung.

Der Gasabnehmer ist verpflichtet, sobald er auf den ferneren Gasbezug verzichtet, dieses der Verwaltung mündlich oder schriftlich anzuzeigen und die rückständigen Beträge zu zahlen. Nach demselben die Gasbenutzung nicht ab, so bleibt er so lange für die Vergütung auch des von seinem Nachfolger verbrauchten Gases verpflichtet bis diese Forderung erfüllt oder der Uebernahme der Gasleitungen auf einen anderen Gasabnehmer von letzterem bei der Verwaltung des Gaswerks angemeldet worden ist.

b. Durch zwangsweise Aufhebung.

Der Verwaltung steht das Recht zu, in den Fällen, in welchen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen gefehlt wird, ohne vorherige schriftliche Entscheidung oder Kündigung den Gasbezug in der ihr geeignet erscheinenden Weise ohne Weiteres zu unterbrechen, oder nach ihrem Ermessen eine Conventionalstrafe bis zum Betrage von 30 Mk. festzusetzen.

§ 13. Veränderungen bestehender Bestimmungen.

Der Magistrat behält sich das Recht vor, Veränderungen oder Zuläge an und zu diesen Bestimmungen einzufügen zu lassen, wenn hierzu das Bedürfnis vorzuliegen scheint; solche Veränderungen erhalten einen Monat nach erfolgter Bekanntmachung ihre Gültigkeit.

Bekanntmachung.

Detr. An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben. Die hiesigen Gewerbebetriebe werden zur Vermeldung von Beschäftigten gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen...

- a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
b) neben seinem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe anfängt.

Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, verfällt nach § 70 des Gewerbesteuergesetzes...

Der Magistrat. — Steuerverwaltung. Def.

Staats- und Gemeindesteuer.

Die Erhebung der 2. Rate erfolgt vom 15. d. Mts. ab Krassenweise nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Hebesatz.

- H, I, K am 22., 23., 24. Juli,
L, M, N am 25., 26., 28. Juli,
O, P, Q, R am 29., 30., 31. Juli u. 1. August,
S, T, U, V am 2., 4., 5. August,
W, X, Z am 6., 7., 8. August.

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgeschriebenen Hebesteuern benutzen, nur dann ist solche Beförderung möglich.

Wiesbaden, den 12. Juli 1902.
Städtische Steuerkasse,
Rathhaus, Erdgeschoss Zimmer No. 17.

Bekanntmachung.

Aufolge der Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung vom 26. März und 11. April d. J. wird bezüglich der Ausdehnung der Abwasserleitung Folgendes bekannt gemacht:

- 1. In allen Straßen, in welchen die Abwasserleitung bereits vorhanden oder deren Herstellung in Aussicht genommen ist, müssen bei Errichtung von Neubauten die Closets, Gartenbewässerungs-Anlagen und industriellen Establishments an das Netz der Abwasserleitung angeschlossen werden.
2. Weitere Häuser in Straßen, in welchen die Abwasserleitung bereits liegt oder eingelegt wird, und welche größere Gartenanlagen, Aufzüge etc. besitzen, sind auf Verlangen des Wasserwerks ebenfalls an das Netz der Abwasserleitung anzuschließen.
3. An die in den Grundstücken eingeführten Abwasserleitungen dürfen Zapfbahnen nicht angebracht werden.
4. Der Verbrauch des Wassers aus der Abwasserleitung wird durch Wassermesser festgestellt und ist mit 25 Pf. pro 1 cbm zu bezahlen.

Wiesbaden, den 15. Juli 1902.
Die Direction
der Städt. Wasser-, Gas- u. Electr.-Werke.

Zum Schutze der Feuer-Telegraphen.

Die §§ 817 und 818 des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuches bedrohen denjenigen, welcher gegen eine, zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorzüglich oder fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, mit Gefängnisstrafe bis zu 8 Jahren, bezw. mit Geldstrafe bis zu 900 Mk.

Es liegt daher alle Ursache vor, bei Einrichtungen von Baugeräten, sowie bei der Decoration von Häusern und Straßen und Herstellung elektrischer Anlagen jede Beschädigung der Telegraphenleitung und jede Verletzung der Drähte sorgfältig zu vermeiden.

In allen Fällen aber werden im Interesse der Feuerfahrsicherheit unserer Stadt die Gefährdungen und Beschädigungen, welche eine derartige Beschädigung verursacht oder wahrgenommen haben, erlucht, dies sofort auf der Feuerwache, Neugasse 6, anzeigen zu wollen, damit die umgehende Beseitigung des Betriebshindernisses durch den städtischen Brand-Director veranlaßt werden kann.

Der Brand-Director.

Verdingung.

Die Arbeiten und Lieferungen zur Ausführung der Entw.- und Bewässerungs-Anlage für die Neubauten der Arbeiter-Wohnhäuser im Distrikt „Unter-Schwabenberg“ sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Samstag, den 26. Juli 1902,
Vormittags 11 Uhr,
hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Wiesbaden, den 8. Juli 1902.
Stadtbauamt,
Abth. für Canalisationswesen.

Verdingung.

Für das Volkshaus in der Roonstraße hier- selbst sollen:

- a) Die Ausführung der inneren Ländere-, Stütz- und Anstreicherarbeiten, Löss 1, 2 und 3,
b) die Ausführung der äußeren Ländere- und Anstreicherarbeiten, Löss 4,
c) die Lieferung der Rolläden, Löss 5,
im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Wiesbaden, den 15. Juli 1902.
Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

Verdingung.

Die Lieferung von 12,000 qm Kleinfleisch für die Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Wiesbaden, den 14. Juli 1902.
Stadtbauamt, Abtheilung für Straßenbau.

Verdingung.

Die Herstellung von 62 Stück gemauerten Gräben auf dem neuen Friedhofe an der Platterstraße in den Quadraten 83 und 86 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Wiesbaden, den 19. Juli 1902.
Stadtbauamt, Abth. für Straßenbau.

Verdingung.

Die Herstellung von 62 Stück gemauerten Gräben auf dem neuen Friedhofe an der Platterstraße in den Quadraten 83 und 86 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Wiesbaden, den 19. Juli 1902.
Stadtbauamt, Abth. für Straßenbau.

Verdingung.

Die Herstellung und Anlieferung von Mobiliargegenständen (Tische, Schränke etc.) für den Erweiterungsbau der Mittelschule an der Luisenstraße hier selbst, soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Wiesbaden, den 22. Juli 1902.
Stadtbauamt, Abth. für Hochbau.

Fremden-Führer.

Kurhaus, Kochbrunnen, Colonnaden, Kuranlagen, Königliches Theater, auf dem Warmen Damm, Residenz-Theater, Bahnhofstrasse 20.

Augusta-Victoria-Bad, Victoriastrasse 4. Städtische Gemälde-Galerie und permanente Ausstellung des Nassauischen Kunst-Vereins, Wilhelmstrasse 20.

Naturhistorisches Museum, Wilhelmstrasse 20. Geöffnet Sonntags von 10-11, Montags und Dienstags von 11-1, Mittwochs von 3-5.

Textil-Museum von Fr. Fischbach im Rathhause, Eingang durch Saal 73. Geöffnet Dienstags und Freitags von 10-12 Uhr.

Kaiserliches Telegraphenamt, Rheinstrasse 25. Ununterbrochen geöffnet. (Von 12 Uhr Nachts bis 6 Uhr früh erfolgt die Annahme von Telegrammen bei dem Postamt (Rheinstr. 25).)

Landwirtschaftliches Institut zu Hof Geisberg. Höhere Schulen: Königl. Humanistisches Gymnasium, auf dem Luisenplatz. Königl. Realgymnasium, auf dem Luisenplatz.

Denkmäler: Kaiser-Wilhelm-Denkmal in den Anlagen am Warmen Damm, Kaiser-Friedrich-Denkmal auf dem Kaiser-Friedrich-Platz.

Schlesische Stände des Wiesbadener Schützen-Vereins, Unter den Eichen. Täglich geöffnet.

Bürger-Schützen-Halle, Unter den Eichen. Pistolen-Schlesische Stände, hinter der Alten Colonnade und auf der Kronenburg, Sonnenbergerstrasse.

Sonnenberg (1/2 Stunde von Wiesbaden). Ruine mit Restaurations-Gebäude. — Heiligkreuzkirche auf dem Friedhof. — Alt-Deutschland, Sebenswürdigkeit I. Rang, Wiesbadenerstr. 54.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft.

Abfahrten von Biebrich Morgens 6.25 bis Coblenz, 8. 9.25 (Schnellfahrt „Borussia“ u. „Kaiserin Augusta Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Hansa“ und „Niederwald“), 10.20, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser“).

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt August Waldmann.

Im Anschlusse an die Wiesbadener Straßenbahn Günstige Gelegenheit nach Mainz.

Von Biebrich nach Mainz (ab Schloss): 900 1000* 1100 1200* 100 200 300 400 500 600 700 800 900† (an und ab Kaiserstrasse-Centralbahnhof 15 Min. später).

Von Mainz nach Biebrich (ab Stadthalle): 870 900* 1000 1100* 1200 100 200 300 400 500 600 700 800† (an u. ab Kaiserstrasse-Centralbahnhof je 5 Min. später).

* Nur Sonn- und Feiertage. † An Wochentagen ab 1. Juni bis 1. September. Sonn- u. Feiertage Extratouren. — Extraboote für Gesellschaften. F 330

Frachtgüter 35 Pf. per 100 Kg.

Hamburg-Amerika-Linie. (Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.)

D. „Assyria“ 19. Juli 3 Uhr Nm. von Philadelphia nach Hamburg. S.-D. „Auguste Victoria“ 20. Juli 8 Uhr Nm. von Molde (Nordlandreise).

D. „Brisgavia“ von Hamburg nach Baltimore, 18. Juli 9 Uhr 30 Min. Abends Dover passirt. D. „Bulgaria“ 20. Juli 11 Uhr 10 Min. Vm. auf der Elbe.

D. „Cerea“ 20. Juli 6 Uhr 30 Min. Morgens von Hull n. Hamburg. D. „Christiana“ von Hamburg nach Mittelbrasilien. 20. Juli 4 Uhr Morgens Quessant passirt.

D. „Constantia“ von Hamburg nach Westindien, 19. Juli in Tampico. D. „Croatia“ von Hamburg nach Westindien, 19. Juli in St. Thomas. D. „Graf Waldersee“ von Hamburg via Plymouth nach New York.

20. Juli 1 Uhr 20 Min. Nm. von Boulogne. D. „Hispania“ von St. Thomas nach Hamburg, 20. Juli 8 Uhr Morgens in Havre. R.-P.-D. „Kiautschou“ von Hamburg nach Ostasien, 19. Juli Nm. in Yokohama.

D. „Nassovia“ von Antwerpen nach dem La Plata, 19. Juli in Montevideo. D. „Nauplia“ von Stettin nach New York, 20. Juli 8 Uhr 15 Min. Morgens Port of Ness passirt.

D. „Nicomedia“ von New York nach Copenhagen u. Stettin, 19. Juli 9 Uhr Abds. von Havre. D. „Numidia“ von Hamburg nach dem La Plata, 19. Juli 11 Uhr Vm. von Antwerpen.

D. „Polynesia“ von Hamburg nach Westindien, 20. Juli in St. Thomas. D.-Y. „Prinzessin Victoria Luise“ 19. Juli 3 Uhr Nm. von Naes (Nordlandreise).

D. „Sarnia“ von St. Thomas nach Hamburg, 20. Juli 4 Uhr Morgens von Antwerpen. D. „Saxonia“ 19. Juli Mittags auf der Elbe. D. „Serbia“ 19. Juli Gibraltar passirt.

D. „Sibiria“ von Buenos Aires nach Hamburg, 20. Juli von Funchal. D. „Silvia“ von Hamburg via Bremen nach Ostasien, 20. Juli 8 Uhr 45 Min. Abends Cuxhaven passirt.

D. „Sithonia“ von Hamburg nach Ostasien, 20. Juli in Hongkong. D. „Suevia“ 19. Juli in Port Said. D. „Syria“ von Hamburg nach Westindien und Mexico, 20. Juli 7 Uhr 45 Min. Morg. Cuxhaven passirt.

D. „Tautonia“ von Hamburg nach Montreal, 20. Juli 8 Uhr 15 Min. Morgens Cuxhaven passirt. D. „Troja“ von Hamburg nach Westindien, 19. Juli von St. Thomas. F 330

Norddeutscher Lloyd in Bremen. (Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstrasse 50.) F 330

Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der New York- und Baltimore-Linien: S.-D. „Hobenzollern“ nach Genua, 18. Juli 8 Uhr Nm. in Genua. S.-D. „Trave“ nach New York, 20. Juli 10 Uhr Vm. von Gibraltar.

S.-D. „Lahn“ nach Genua, 19. Juli 10 Uhr Vm. von New York. S.-D. „K. Wilh. d. Gr.“ nach Bremen, 21. Juli 9 1/2 Uhr Vorm. von Plymouth.